

können zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates - den Ministerien, den zentralen staatlichen Ämtern und anderen zentralen Einrichtungen -, den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften einerseits und dem Bundesvorstand beziehungsweise den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes andererseits abgeschlossen werden. Sie enthalten, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen, die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete. Die Bestimmungen zum Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses sind für die Betriebe und Werktätigen verbindlich. Die Rahmenkollektivverträge treten mit der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Der Betriebskollektivvertrag (beziehungsweise der Betriebsvertrag oder die Betriebsvereinbarung) wird zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung abgeschlossen (§§ 13 und 14 Gesetzbuch der Arbeit). Er enthält die generelle Orientierung für die Organisation, Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs, die betrieblichen Grundsätze und Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Gestaltung des Lohnes, für die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Qualifizierungsmaßnahmen, die sich insbesondere für die Werktätigen aus den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ergeben, sowie besondere Festlegungen zur Förderung der Frauen und der Jugendlichen.

Weiterhin enthält der Betriebskollektivvertrag umfassende Verpflichtungen der Werktätigen und des Betriebsleiters zur allseitigen Erfüllung des Betriebsplanes. Das sind z. B. Verpflichtungen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Organisation der Arbeit, zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Kosten, zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, zur Einführung moderner Technologien und Arbeitsorganisation und der fortgeschrittensten Technik, zur Verwirklichung des Leistungsprinzips. Der Betriebskollektivvertrag ist eine entscheidende Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.